

Antrag zur Kreismitgliederversammlung des ADFC Landkreis Offenbach e.V. am 7. Februar 2026

Antragsteller: Kreisvorstand

Satzungsänderung in § 11 3.

Die Kreismitgliederversammlung fasst den §11 3. in der Satzung wie folgt neu, um den Anforderungen nach gültigen Abgabenordnung gerecht zu werden.

§ 11 3. in neuer Form:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Begründung:

Es darf nach Abgabenordnung in aktueller Fassung nur noch eine Körperschaft genannt werden, an die das Vermögen des gemeinnützigen Vereins gehen soll.

NACHRICHTLICH:

§11 3. in bisheriger Form:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an zu diesem Zeitpunkt steuerbegünstigte Gliederungen des ADFC im Kreis Offenbach. Das Vermögen wird auf diese Gliederungen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Bestehen auch diese Vereine nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V. Alle Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Der Wegfall des bisherigen Textes ist durchgestrichen, Ergänzungen sind gelb hinterlegt und mit roter Schrift.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an zu diesem Zeitpunkt steuerbegünstigte Gliederungen des ADFC im Kreis Offenbach. Das Vermögen wird auf diese Gliederungen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt. Bestehen auch diese Vereine nicht mehr, so fällt das Vermögen des Vereins an den ADFC Hessen e.V., **der es** Alle Begünstigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden **hat**.